

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 13

Artikel: Die Frage der staatsbürgelichen Erziehung
Autor: Beck, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Jahrgang.

nr. 13.

30. März. 1916.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadien, Stans

Dr. Josef Scheuber, Schwyz

Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern

Mittelschule, 16 Nummern

Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung. — Das Ganze der pädagogischen Wissenschaft und Kunst. — Schweizerische Schulstatistik. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Eingegangene Bücher. — Inserate.

Beilage: Mittelschule (philologisch-historische Ausgabe) Nr. 2.

Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung.

Bon Univ.-Prof. Dr. J. Beck, Freiburg.

„Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker“ (Matth. 28, 19). Diesen bestimmten Lehrauftrag hat Christus seiner Kirche gegeben. Er hat sie dadurch verpflichtet, das Evangelium, die Lehre des Heiles allen Ständen und Altersklassen zu verkünden. Darum hat die Kirche von den apostolischen Zeiten an vor allem den Unterricht und die Erziehung der Jugend zum christlichen Glauben und zur christlichen Tugend als Hauptaufgabe ins Auge gefaßt und diesem Zwecke entsprechende Anstalten geschaffen. Denn die Jugend ist mehr, als jedes andere Lebensalter, die Zeit der Lehre, der geistigen Aussaat in Hoffnung auf die kommenden Tage der Ernte. In seinem berühmten Buche „Didaktik als Bildungslehre“ (I. Bd.) zeigt Prof. Willmann, daß die Presbyterschulen des 3. Jahrhunderts, wie die Parochialschulen, die um die Mitte des 5. Jahrhunderts im Orient und in Italien schon eine große Verbreitung erlangt hatten und zweifellos die erste Erscheinungsform unserer heutigen Volksschulen darstellen, daß ferner insbesondere die frühmittelalterlichen Kloster-, Dom- und Städteschulen und die im 13. Jahrhundert aufgesproßten Universitäten aus dem innersten Wesen, aus dem Herzen der katholischen Kirche heraus entstanden waren, sodaß die klassischen Kulturvölker des Altertums kein der Sonderart dieser christlichen Schulen entsprechendes Gegenbild aufweisen könnten.

Durch das ganze Mittelalter hindurch und bis an die Schwelle der neuesten Zeit stand denn auch das gesamte niedere und mittlere Schulwesen, gerade so gut wie die Universitäten unter kirchlicher Leitung und Aufsicht. Private, genossen-

schäftsliche und gemeindliche Mittel wurden allerdings zum Unterhalte der Schulen reichlich aufgewendet; aber der Geist des gesamten Lehrwesens, die ganze Schulführung war kirchlich oder, wie man heute sagt, konfessionell. Auch die Staatsweisheit des Enzyklopädistus (18. Jahrh.), welche der Kirche das Bildungswesen entziehen wollte, konnte nicht dagegen auftreten, daß in protestantischen wie in katholischen Ländern die konfessionelle Grundlage der Schule streng gewahrt blieb. Dies war ganz selbstverständlich schon aus dem Grunde, weil bis zur französischen Revolution die einzelnen Länder Europas ihren konfessionellen Charakter streng bewahrten. S. L. Böhmer (Göttingen), der angesehenste protestantische Rechtslehrer seiner Zeit, spricht noch im Jahre 1802 das Schulwesen ausdrücklich der Kirche zu: „Das Recht, Schulen zu gründen, ist ein Recht der Kirche und gehört zu den Annexen der Religionsübung. Die Schulen also und die im Schulamte tätigen Personen unterstehen der kirchlichen Gerichtsbarkeit“ (Principia iur. can. § 456).

Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gelangten allmählich mit den „Freiheiten“ der französischen Revolution auch die Erziehungsgrundsätze Rousseaus und seiner Schüler Basedow und Pestalozzi zur Anerkennung. Schon im Zeitalter der Restauration eröffnete der Liberalismus seinen Kampf gegen die Kirche und damit gegen das konfessionelle Schulwesen. Um die Mitte des Jahrhunderts begann in Frankreich, Italien, Irland, Nord-Amerika und Deutschland der Kampf der Bischöfe gegen das sich ausbildende Staats-schulmonopol. In der Schweiz richtete sich der Sturm gegen die Klöster und gegen die Jesuiten in den 30er und 40er Jahren in erster Linie gegen das klösterliche Schulwesen. — Die Verfassung vom 12. Sept. 1848 enthielt den Klosterartikel und das Jesuitenverbot, aber keine weitergehenden Bestimmungen über das Schulwesen.

Seit 1848 haben zahlreiche Vergewaltigungen katholischer Schulanstalten den Beweis erbracht, daß der Liberalismus sein wichtigstes Programmziel, die Entchristlichung der Schule, in der Schweiz konsequent verfolgt. So wurde u. a. 1852 das Gymnasium der Benediktiner im Tessin unterdrückt, 1856 die katholische Kantonschule in St. Gallen aufgelöst. In mehreren Kantonen wurde den Schulen der konfessionelle Charakter genommen, die Kirche in der Verwaltung ihres Vermögens bevormundet, ihr insbesondere die Schulstiftungen widerrechtlich entrissen und verweltlicht. Zürich hob 1862 das Kloster Rheinau auf, wo ehemals durch Jahrhunderte die Schule geblüht, und raubte das Klostergut im Betrage von 3^{1/3} Millionen Fr. Die z. T. protestantischen, z. T. liberal-katholischen Diözesanstände des Bistums Basel mischten sich zuerst widerrechtlich in die Wahl der Lehrbücher am Priesterseminar in Solothurn ein und hoben im April 1870 das Seminar auf. Mehrere Regierungen untersagten den Geistlichen die Teilnahme an Priesterexzitien. — Das waren die Vorboten des Kulturmärktes.

Aus diesen Vorgängen leuchten zwei Erscheinungen aufs klarste heraus:

Erstens: Der Liberalismus hat seit den ersten Tagen seines Auftretens in der Schweiz dahin getrachtet, der Kirche, der katholischen Religion den Einfluß auf die Schule zu entreißen.

Zweitens: Dieser Eroberungskampf um den Besitz der Schule wurde vom Liberalismus zunächst auf kantonalem Boden vermittelt der kantonalen Regierungsgewalt unternommen, weil die Eidgenossenschaft für den konzentrischen Angriff auf die christliche Schule noch nicht reif war, und weil in der Verfassung von 1848 für einen Schulkampf keine gesetzliche Grundlage vorhanden war. — Das sollte anders werden.

Die Schulkämpfe seit 1871.

Im Zeichen des Kampfes gegen den römischen Papst wurde 1870 die Einheit Italiens durch die mit der Freimaurerei verbündete Revolution hergestellt. Gleich nach Schluß des deutsch-französischen Krieges erfolgte die Einigung der deutschen Stämme durch die Gründung des Deutschen Kaiserreiches (1871), worauf die Reichsregierung sofort den Kampf gegen Rom aufnahm. Diesen Impulsen folgte sogleich der schweizerische Liberalismus: die Verfassungsrevision von 1871—72 sollte die Zentralisation verschärfen und die Herrschaft der verstärkten radikalen Bundesgewalt auf die Volksschule ausdehnen.

Das Vorbild für die vom schweizerischen Liberalismus geplante Schulreform gab die Pariser Commune. Im Frühjahr 1871 übermittelten die Abgeordneten der Gesellschaft de l'Education nouvelle an die Commune von Paris folgenden Antrag: „In Erwägung, daß eine Republik vor allem die Jugend zur Selbstregierung vorzubereiten hat durch eine republikanische Erziehung; — in Erwägung, daß die Schulfrage alle anderen politischen und sozialen Fragen umfaßt und beherrscht, so daß ohne Lösung der Schulfrage jede ernste und dauerhafte Reform unmöglich ist — Verlangen die Unterzeichneten im Namen der Freiheit, des Gewissens und der Gerechtigkeit: Daß der religiöse oder dogmatische Unterricht vollständig der Initiative und dem freien Verfügen der Familien überlassen bleibe und darum sofort und vollständig für beide Geschlechter aus allen öffentlichen Schulen und Lehranstalten entfernt werde; — daß in diesen Unterrichts- und Erziehungshäusern an keinem Platze, welcher den Blicken der Zöglinge oder des Publikums zugänglich ist, irgend ein Gegenstand des Kultus oder religiöses Bild sich vorfinde, und keinerlei gemeinschaftliches Gebet verrichtet werde; — daß von den Schul- und Lehrerprüfungen jede religiöse Frage vollständig ausgeschlossen bleibe; — daß endlich die Lehr-Ordensgenossenschaften nur mehr als freie Privatanstalten geduldet werden.“

Die sechs Delegierten der Gesellschaft der «Education nouvelle» wurden von den Häuptern der Commune in feierlicher Audienz empfangen am 2. April 1871, ihre Eingabe wurde halbvoll entgegengenommen und unverzüglich als das Programm der Pariser Commune erklärt. Die Durchführung des Programmes aber der Entchristlichung der Schulen stieß auf den Widerspruch des Volkes; das Kommunarden-Regiment erließ deshalb innert Monatsfrist drei geharnischte Verordnungen, wodurch bestimmt wurde, daß alle Spuren und Erinnerungen des religiösen Unterrichtes in Gestalt von Kreuzifixen, Madonnen u. dergl. als „der Gewissensfreiheit widerstreitend“ sofort beseitigt werden sollten. „Was etwa darunter aus kostbarem Metalle vorfindlich sein möchte, soll inventarisiert und der Münze

abgeliefert werden.“ — Bevor aber die „ausschließliche Laienschule“ vollkommen verwirklicht war, wurde durch den furchtbaren Sturm vom 28. Mai 1871 das Kommunarden-Regiment samt seinen Pädagogen vom energischen General Gallifet weggefegt. — Wer hätte gedacht, daß dieses Schulprogramm fast wortwörtlich wieder aufleben sollte 11 Jahre später, und zwar in der Schweiz im Schulprogramm von Bundesrat Schenk.

In der Schweiz war zwar die Bundesverfassung von 1848 dem Volke noch nicht verliebt, aber unter den Eisenbahn- und Bankherrn, hohen Militärs, Grossschulmeistern, Zeitungsschreibern, liberalen Advokaten und Vereinspräsidenten gab es viele, welche meinten, die Kantone sollten ihre Selbständigkeit an eine übermächtige Zentralgewalt austauschen; eine Bundesgewalt, welche in den wichtigsten Gebieten Gesetze geben könne, werde im Inneren den liberalen Fortschritt besser befördern, als es die Kantone könnten. Ihr Ziel war der Einheitsstaat nach dem Muster der Helvetik. Mit diesen Zentralisten, ganzen und halben Einheitsmännern, ging die Mehrheit der eidgenössischen Räte, welche den Entwurf zur Revision der Bundesverfassung feststellte und dem Volke zur Abstimmung vorlegte. In diesem Revisionsentwurf drängte sich zum ersten Mal die Bundesgewalt in das Gebiet der Volksschule ein. Bisher hatte die Volksschule als die eigenste Angelegenheit der Kantone, der Gemeinden, der Familien gegolten. In der Erziehung seiner Kinder wollte das Volk am wenigsten sich die Einmischung anderer als der ihm nahestehenden, ihm bekannten, garantiebietenden Behörden gefallen lassen. Auch dieses Gebiet, wie dasjenige der Niederlassungsfreiheit, des Militärs, der Ehe, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Zivilrechtes sollte in den Bereich der Bundeshoheit gezogen werden. Allerdings war es im ersten Anlaufe noch nicht gelungen, die Volksschule konfessionslos zu machen, die Geistlichen aus der Schule und den Schulbehörden hinauszudrängen und einen eidgenössischen Katechismus einzuführen. Aber zur allmählichen Erreichung dieser Ziele behielt man in Art. 25 dem Bundes das Recht vor, über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Damit war der Weg geöffnet zur Aufstellung eidgenössischer Schulinspektoren, zum Hineinregieren des Bundes in die Volksschule, zu jeder Art der Plackerei gegen ultramontane Gemeinden, zur Herabsetzung der Autorität der kantonalen Schulbehörden. Bei der Beratung dieses Artikels traten denn auch die antireligiösen Tendenzen der liberalen Partei klar zutage, und so konnte man sich eine Vorstellung machen von der Entwicklung, welcher der höchst dehbare Schulartikel in der Anwendung erhalten werde.

In dem lebhaften Kampf, der sich nun über Annahme oder Verwerfung der Verfassung erhob, gingen die sämtlichen Katholiken der Schweiz Hand in Hand mit den Föderalisten der West- und Ostschweiz, die ihrem verehrten Führer Bundesrat Dubois folgten. In der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 wurde der Verfassungsentwurf mit 261'072 gegen 255'609 Stimmen und mit 13 Standesstimmen gegen 9 verworfen.

Die verwerfende Mehrheit hatte sich aus dem Zusammenwirken der französischen Schweiz und der konservativ-katholischen Partei gebildet. Sie fanden sich

auf dem Boden des Föderalismus zusammen, ohne im übrigen ihre besonderen prinzipiellen Stellungen aufzugeben.

Die geringe Mehrheit, mit der das Revisionsprojekt verworfen worden war, ermutigte die gewalttätigen radikalen Elemente unter der Führung von Carteret, Augustin Keller, Bigier, Brosi u. a., sofort den Gedanken einer Wiederaufnahme der Revision auszusprechen und den Bundesrat, in welchem einzig Dubois entschieden zur Volksmehrheit stand, in die Strömung mit hineinzuziehen. Man trockte dem Volksvotum, weil man hoffte, es in einer zweiten Abstimmung umstoßen zu können.

Zu diesem Zwecke mußte nun vor allem die Verbindung der Katholiken mit den protestantischen, zumal westschweizerischen Föderalisten gesprengt werden.

Dazu boten die religiösen Streitigkeiten, welche gerade in dieser Zeit des Kulturlampfes in Deutschland und in der Schweiz die Gemüter bewegten, den erwünschten Anlaß. Wenn es gelang, den konfessionellen Gegensatz zwischen den protestantischen Westschweiz und den Katholiken so zu schärfen, daß er die Gemeinschaft überwog, welche das föderalistische Empfinden zwischen ihnen geschaffen hatte, so mußte die Folge eine wesentliche Abschwächung des Widerstandes gegen die Zentralisationstendenzen der neuen Revision sein. Der sehr durchsichtige Plan der radikalen Zentralisten für eine zweite Revisionsbewegung ging deshalb dahin, die religiösen Fragen in den Vordergrund zu stellen und dadurch die „Ultramontanen“ zu isolieren. Den protestantischen Föderalisten der französischen Schweiz wollte man, um ihnen den Rückzug zu erleichtern, einige scheinbare Konzessionen machen, die man, wenn einmal die Revision durchgedrückt wäre, immer noch halten könnte oder nicht. Die radikale Partei beabsichtigte, wie sich ein Führer ausdrückte, „auf dem Rücken der Ultramontanen mit den Waadtländern Frieden zu schließen“. Für die Genfer und Neuenburger war man ohne Sorge; man wußte, daß diese leicht zu gewinnen waren, sobald man ihnen den „Jesuiten im Gütterli“ vorzeigen konnte.

Wie auf Kommando begann also die liberale Parteileitung und Presse der ganzen Schweiz und der Nachbarstaaten den altkatholischen Spektakel zu einer Staatsangelegenheit aufzublasen. Drei Jahre nach dem Vatikanum entdeckte man, daß der Staat unmöglich neben den dort aufgestellten Doktrinen existieren könne. Der freisinnige Volksverein nahm sich in großmütigem Eifer der gedrückten Gewissen an. In liberalen Massenversammlungen und endlosen Zeitungsartikeln schrie die durch den „herrschüchtigen“ Papst Pius IX. in Ketten geschlagene menschliche Vernunft mit erschütternden Klagen nach Erlösung. Die Mehrheit der Diözesanstände von Basel beschloß und vollführte auf erlogene Vorwände hin die Absetzung des Bischofs La Châtel (1873). Bern begann die Kirchenverfolgung im Jura. Überall in der ganzen Schweiz regten sich die Katholiken zur Abwehr. Ihre Verteidigung der angestammten religiösen Rechte wurde als Rebellion mißdeutet. Es gelang, namentlich im Kanton Bern, die protestantische Bevölkerung auf die Meinung zu bringen, daß Rom vor den Toren stehe. Auf die Gemüter der westschweizerischen Protestantten aber übte die Genfer Bistumsangelegenheit und ihre geschickte Benützung durch die radikale Partei unter Carteret die eingreifendste Wirkung. Der Plan der Wiedererrichtung des Bistums Genf, dessen Einleitung in

der Ernennung Kaspar Mermillod's zum Apostolischen Vikar zu liegen schien, all das gab das Gerüste zu einer großartigen Staatsgefahr und einer unerträglichen Gefährdung und Bedrückung protestantischer Gemüter. Wie? Ein katholisches Bistum im Calvinistischen Genf! Mußte da nicht einleuchten, daß der Papst nach Weltherrschaft strebe und seine Eroberungen mit Genf beginnen wolle! Die französische Schweiz geriet in Aufregung; selbst die verständigen und sonst so toleranten Waadtländer ließen sich teilweise in Schrecken setzen. Während der Rumor im Bistum Basel die französischen Schweizer kalt ließ, regte sie die Angelegenheit von Genf, die mit der Verbannung Mermillod's aus der Schweiz endigte, im hohen Grade auf. «On ne peut pas toujours voter avec les ultramontains,» sagten selbst die gutmütigen Vaudois.

Man kann den liberalen Führern der Kulturmärktezeit die Anerkennung nicht versagen, daß sie bei allem ihrem Fanatismus kluge Rechner und geschickte Taktiker waren. Sie verstanden es, in skrupelloser Weise Schlagworte zu prägen, zügige Lügen wie Brandretter loszulassen, strebsame Brandföhre mit samsonischen Fackeln in die Getreidefelder des Gegners zu treiben, die Zeitumstände zu benützen und zu modelln und den Wahlsteig zu kneien. — Schon am 20. Dez. 1872 wurde vom Nationalrate mit großer Mehrheit die Wiederanhandnahme der Revision beschlossen. Im Dezember 1873 und im Januar 1874 wurde die neue Verfassung seitens der Bundesversammlung durchberaten, wobei die Waadtländer Föderalisten durch kleine Konzessionen im Militär- und Schulwesen gewonnen wurden. So kam es, daß die neue Verfassung in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 mit 340'199 gegen 198'013 Stimmen und 14½ gegen 7½ Standesstimmen angenommen und auf den 1. Mai gleichen Jahres in Kraft erklärt wurde.

Die Verfassung von 1874 trägt in ihrem Antlitz die unverkennbaren Züge des Kulturmärktes, aus dem sie ihrem ganzen Wesen nach hervorgegangen ist. Sämtliche die Religion betreffenden Artikel erhielten eine auf die Katholiken zielende Verschärfung. Was speziell den Schulartikel (Art. 27) betrifft, bildete derselbe ein Hauptobjekt der Verfassungsberatung. Die Volksschule sollte der kantonalen Leitung entzogen, dem Bunde in die Hände gespielt, die Schule eine anti-religiöse Tendenzanstalt werden. Die nationalrätsliche Kommission wollte alle Ordenspersonen vom Unterricht in der Primarschule ausgeschlossen wissen; dem Bunde sollte zustehen, ein Minimum der Anforderungen an die Primarschulen aufzustellen. Mehrere individuelle Anträge — von Carteret u. a. — gingen auf Ausschluß aller Geistlichen aus der Schule und Schulaufsicht, auf Freizügigkeit der Lehrer, eidgenössische Lehrerseminarien und Patente usw.

Für die vollständige Zentralisation der Volksschule waren indessen die Welschen der Westschweiz nicht zu gewinnen, nicht bloß aus föderalistischen Bedenken, sondern auch weil sie in der Zentralisation der Schule ein Mittel der allmählichen Germanisierung erblickten. Die Revisionsfreunde suchten also nach dieser Seite eine Konzession zu machen, dabei aber ihre Tendenzen im Wesentlichen zu verwirken. So wurde die Sorge für den genügenden Primarunterricht den Kantonen überlassen. Dabei wurde aber die ausschließlich staatliche Leitung des Primarunterrichtes statuiert und dem Bunde das Recht zuerkannt, gegen Kantone, welche

ihren Schulverpflichtungen nicht nachkommen, Verfügungen zu treffen. In der nationalrätslichen Diskussion des Schulartikels, welche mehrere Tage dauerte und seitens der liberalen Vertreter der Bundeschule mit einem unglaublichen Fanatismus des Hasses gegen die katholische Religion und Kirche geführt wurde, gaben einzelne Mitglieder der katholischen Fraktion, namentlich Wuilleret und Segesser, ihr Votum ab in Reden, welche heute noch genau so aktuell sind, wie im November 1873.

Dr. Segesser stand prinzipiell der Einmischung des Bundes in das Volksschulwesen gegnerisch gegenüber. Zwar erkannte er dem Bunde das Recht zu, das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes gesetzlich vorzuschreiben und zu verordnen, daß dieser Primarunterricht in den öffentlichen Schulen geboten werde, ohne daß eine religiöse Überzeugung der Kinder beeinträchtigt werde. Aber gegen jede weitere Einmischung des Bundes in das Schulwesen verwahrte sich Segesser im Namen der Glaubens- und Gewissensfreiheit aufs nachdrücklichste. Segesser sagte u. a.:

„Man spricht von dem Gegensatz kirchlicher und weltlicher Stellung. Ebenso gibt es einen Gegensatz der militärischen und zivilen Stellung. In einer gesetzgebenden Versammlung, wie die unsere zum Beispiel, ist die Freiheit des Individuums unerlässlich, im Militär gilt der unbedingte Gehorsam. Ich habe deshalb noch nie gehört, daß jemand den Antrag stelle, alle Mitglieder aus unserer Versammlung auszuschließen, welche militärfähig sind oder eine militärische Stellung bekleiden.“

Überhaupt hat die Kirche in der Schule wie im Staate keinen andern Einfluß, als denjenigen, welchen sie durch die Individualität derjenigen ausübt, die ihr aus freiem Willen angehören und anzugehören das Recht haben. Wenn ein unbeschränkter Monarch in seiner individuellen Überzeugung mit der Lehre einer Kirche übereinstimmt, so kann kein Mensch ihn hindern, nach dieser Überzeugung zu regieren. Wenn in einer Republik die Mehrheit des Volkes einer bestimmten kirchlichen oder antikirchlichen Richtung zugetan ist, so kann niemand sie hindern, dieser Überzeugung Einfluß auf die politischen Dinge zu geben. Aber in beiden Fällen ist es nicht die Kirche, die dieses tut, sondern eben der souveräne Körper, der nach seinem eigenen Willen und seinem eigenen Rechte handelt.

Sie erreichen also mit dem Ausschluß der Geistlichen nichts, aber Sie verleihen das konstitutionelle Prinzip der Gleichheit. Und noch in höherem Grade verleihen Sie es durch den einseitigen Ausschluß der Ordenspersonen. Ihre drei Gelübde betreffen nicht ihr Verhältnis zu der äußeren Welt, sondern nur ihr eigenes individuelles Leben. Sie machen durch den Ausschluß der Orden ein Gesetz speziell gegen die katholischen Kantone, statt eines gemeineidgenössischen Gesetzes, das Sie zu machen haben.

Wie, rast man aus, ein protestantischer Niedergelassener sollte seine Kinder einem Ordensmann oder einer Lehrschwester in die Schule geben! Wie, sage ich dagegen, ein katholischer Familienvater sollte seine Kinder in die Schule eines Freimaurers schicken!

Sie sehen, die Partie ist gleich! Nicht auf die Person des Lehrers, sondern auf das, was gelehrt wird, muß die Neutralität der öffentlichen Schule gestellt werden, sonst müßten Sie konfessionell getrennte Schulen fordern und zwar so vielfach getrennte, als Belehnntnisse unter den Schülern einer Klasse sind. Der Lehrstoff der allgemein obligatorischen Volksschule muß auf dasjenige beschränkt werden, was der Bund von seinem neutralen Standpunkt aus an allgemeiner Bildung fordern kann; der Unterricht in der Religion und was damit zusammenhängt, muß den Religionsgenossenschaften freigegeben werden.

Das oberste Gesetz unseres republikanischen Staatswesens ist die Freiheit und soll es auch im Unterrichte sein. Herr Dubb hat Ihnen dieses in musterhafter Weise dargetan, ich spreche davon nicht mehr weiter. Wenn ich dagegen Herrn Anderwert mit dem Beispiel des monarchistischen Deutschlands argumentieren höre, so muß ich billig erstaunen. Und wenn er uns sogar das Vorbild des Verhältnisses von England zu Irland vorstellt, Englands, wo die Staatskirche allen Dissenters gegenüber seit Heinrichs VIII. Zeiten allein berechtigt ist, so möchte ich fragen, warum er uns denn nicht auch noch die Stellung der polnischen Katholiken im russischen Reiche als einen beneidenswerten Zustand darstelle?

Wo bleibt, solchen Beispielen gegenüber, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die wir im Art. 48 proklamieren?

Ich muß zum Schlusse noch eine Erklärung abgeben. Ich verweise den Ausschluß der religiösen Orden aus der Primarschule nicht nur deswegen, weil sich daraus materielle

Unkonvenienzen ergeben, nicht nur deswegen, weil ich darin eine Verlelung katholischer Gefühle und speziell einzelner kleinerer Kantone erblicke, sondern auch darum, weil ich persönlich diese Lehrorden hochschäze, verehre, liebe.

Sie sind ein Element des Fortschrittes in der katholischen Organisation. Der Zug zum Ordensleben ist ein tiefgehender, unausstilgbarer in den katholischen Bevölkerungen. Bis vor etwa 50 Jahren gehörte die Mehrzahl der geistlichen Orden der rein kontemplativen Richtung an. Mit Ausnahme der Benediktiner und einiger andern, welche sich mit höherem Unterrichte befassten, gewährten sie nur ihren Gliedern individuelle Befriedigung, eine äußere soziale Wirksamkeit hatten sie nicht. Da standen einige Männer auf, und der größte unter ihnen ist unser Schweizer Theodosius, und gaben dem in der katholischen Bevölkerung liegenden Zuge zum Ordenswesen eine neue Richtung, die Richtung auf die praktischen Bedürfnisse der Gegenwart, und zwar auf diejenigen Gebiete, auf denen Aufopferung, Selbstverleugnung, Uneigennützigkeit ihr vorzüglichstes Feld haben, die Pflege der Kranken und die Schule der Armen. In den armen Berggemeinden, die die Kosten für die Errichtung von Schulen nicht aufzubringen vermochten, erschienen nun diese armen Schwestern, zufrieden mit dem kleinsten Lohne, begeistert für ihren Beruf, gewohnt an freiwillige Entbehrung, voll Liebe zu den Kindern; an die Krankenbetten, in Spitäler, Armenanstalten, kamen sie als Trösterinnen, Pflegerinnen, Mägde — ein reicher Strom des Segens ergoß sich aus diesen Instituten. Man hat Ihnen vorhin statistische Notizen vorgelegt, wonach sie unter zwei Jahren sich um 60 % vermehrt haben sollen, als ob das ein Unglück, eine Gefahr wäre. Nein, es ist das keine Gefahr, diese Orden sind nicht gefährlich. Sie geben den Unterricht, wie er durch die Gesetze des Landes, wo sie wirken, vorgeschrieben ist; sie haben nicht ein eigenes Lehrsystem wie die Jesuiten in ihrer Ratio Studiorum. Und wenn gesagt wird, in den Kantonen, wo sie wirken, sei das ganze Schulwesen in geistlichen Händen, so geschieht dies nicht auf Befahl der Kirche, sondern durch den Willen der gelehrgebenden Gewalt des Landes selbst. Wenn die Landsgemeinde von Unterwalden drei Geistliche im Schulrat haben will, so hat sie dazu ebenso gut das Recht, wie der König von Preußen es hat, sein Unterrichtsministerium nach seinem Gefallen zu organisieren. Ist es ein Unglück, wenn mitten in dem ungezügelten Streben nach Reichtum ein paar Personen freiwilliger, wahrer Armut, wenn sie in dem schrankenlosen Jagen nach Genuss das Beispiel freiwilliger Entzagung, selbst auf erlaubte Lebensgenüsse, wenn sie mitten unter dem trostigen Bothen auf den Selbstwillen das Beispiel freiwilligen und demütigen Gehorsams in ihrem Gelübde, in ihrem Wandel geben! — Man hat von den Gelübden gesprochen, die sie speziell der Kirche verbinden. Das sind nun nicht Gelübde, die sie verhindern, bei ihrem Unterrichte den Staatsgelehrten zu gehorchen; es sind nur Gelübde, welche für sie selbst die Lebensregel bilden. Wenn Ihr ihnen zumutet, etwas zu lehren, was mit ihrem Glauben im Widerspruch steht, so werden sie sich eueren Befehlen nicht widersehn, sondern sie werden den Staub von ihren Schuhen schütteln und weiter ziehen. Wenn ihr sie vertreibt, so werden sie ohne Murren und Protestieren fortgehen. Wie sie nicht um Geld und Lebensgenuss dienen, so kennen sie auch das Streben nach Ruhm und Ehre nicht. Ihre Wohltaten bleiben, ihr Name wird vergessen. Nicht ihrer, sondern Gottes Ehre ist ihr Leben gewidmet.

Ich wiederhole, daß ich schon um der Hochachtung und Verehrung willen, die ich für diese Orden habe, zur Streichung jener Vorschläge stimmen würde, die ihren Ausschluß aus der Volkschule bezwecken."

So redete Segesser im Nationalrate in jenen Tagen, da die Wogen des Kulturmärktes hoch gingen, da zwei schweizerische Bischöfe verbannt waren, und da Bismarck dem katholischen Zentrum den Meuchelmörder Küllmann unter dem Triumphgeschrei der liberalen Presse aller Länder „an die Rockschöße“ hängen wollte.

Der Schulartikel der Bundesverfassung von 1874 erhielt darauf folgende, noch heute geltende Fassung: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen

gen treffen." — Die Milderungen gegenüber den extremen Postulaten des Radikalismus waren in der Hauptsache das Werk von Bundesrat Dubb.

In der Folge wurde der Schulartikel der Verfassung um eine die Subvention des Primarunterrichts betreffende Bestimmung erweitert. Am 23. Nov. 1902 nahm das Volk einen Zusatz zum Art. 27 der Bundesverfassung an, der nun in der Verfassung als Art. 27bis figuriert und lautet: „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähhere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

Der Umstand, daß die Verfassung von 1874 auch das Militärwesen mehr als bisher der Bundesgewalt unterstellt, wurde vom Bundesrate dazu benutzt, um eine Kontrolle darüber zu schaffen, inwiefern die Kantone den ihnen durch den Art. 27 der B.-V. auferlegten Pflichten in Bezug auf den Volksunterricht tatsächlich genügten. Am 13. April 1875 wurde das bundesrätliche Regulativ für die pädagogischen Rekruteneprüfungen veröffentlicht. Auf Grund dieses Regulativen hat jeder zum Militärdienste sich Meldende zugleich mit der Prüfung auf Diensttauglichkeit auch eine Prüfung seines Bildungsgrades vor einer Spezialkommission zu bestehen.

Sehr zu beachten ist der Nachdruck, mit welchem Art. 27bis der B.-V. neu-erndgs und ganz ausdrücklich erklärt: „Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone.“ Mit dieser Bestimmung wird aufs entschiedenste der Bundesgewalt jedes Recht bestritten, sich in die Organisation und Führung des Schulwesens einzumischen. Bundesversammlung und Schweizervolk haben damit aufs neue bestätigt, daß das Schulwesen ausschließlich Sache der Kantone sein und bleiben soll — gemäß dem wichtigen Volksentscheid über diese Frage in der Volksabstimmung vom 26. November 1882.

(Fortsetzung folgt.)

Das Ganze der pädagogischen Wissenschaft und Kunst in ihrer historischen Entwicklung als vorzüglichstes Nachschlagewerk für Fachleute und Freunde der Erziehung und des Unterrichts bietet uns in fünf Bänden das trotz des Weltkrieges der Vollendung entgegengehende

Lexikon der Pädagogik.

Im Verein mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Prof. Dr. O. Willmann herausgegeben von E. Koloff. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 5 Bände in Buckram oder Steifleinen-Einband je 14 Mk. In Halbsaffian-Einband je 16 Mk.

Über das Werk, von dem vier Bände erschienen, ist bereits aus allen Lagern ein übereinstimmendes Lob höchster Anerkennung über seine umfassende und ge-diegendste Darstellung der pädagogischen Wissenschaft ausgesprochen worden.